

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 188.

Sonnabend, 15. August 1903, abends.

56. Jahre

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Beilieferer frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kabanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Königl. 3. Feld-Artillerie-Brigade Nr. 32 (Regimenter Nr. 28 und 64) werden **Donnerstag, den 20. August dieses Jahres von Vormittag 8 Uhr bis gegen 11 Uhr in dem Gelände zwischen Wöllisch—Steglich—Kobeln—Geyda—Leutenow—Schänig—Sahra—Oberlommachsch (Feuerstellung zwischen Wöllisch und Steglich und Schützrichtung auf Leutenow) Schiessen mit scharfer Munition**

abhalten.

Hierzu wird folgendes angeordnet:

1) In dem gedachten Tage von früh 7 Uhr ab bis nach Beendigung des Schießens und Freigabe des Terrains darf niemand den nachstehenden Gefahrenbereich betreten. Dieser wird begrenzt:

im Süden durch die Straße Wöllisch—Straßenhäuser, im Westen durch die Straße Straßenhäuser—Steglich—Kobeln, Oststrand von Kobeln, Straße Kobeln—Geyda, Oststrand von Geyda, sodann durch eine Linie, welche vom Oststrand von Geyda nach dem Kleinen-Berg führt, im Norden durch die Linie Kleinen-Berg, Südstrand von Leutenow—Nordseite von Schänig.

Im Osten durch eine Linie, beginnend am Westrande von Schänig in gerader Richtung weiterführend, nach dem Westrande von Sahra, sodann dicht am Vorwerk Böhsle vorbei nach dem Nordwestrande von Wöllisch.

Dieser Bereich wird außerdem durch Posten bez. Schranken abgesperrt. Die zur Absperrung aufgestellten Posten und Patrouillen haben die Pflicht, Leute, welche in dem abgesperrten Bereiche sich befinden oder denselben betreten wollen, zurückzuweisen und nötigenfalls festzunehmen.

Den Befehlen der Gendarmen, der Posten und Patrouillen ist seitens der Bevölkerung unweigerlich Folge zu leisten. Die angebrachten Schranken (Stacheldraht) und Warnungstafeln (Aufschrift: „Absperrt, es wird scharf geschossen“) sind zu beachten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Sperrmaßregeln werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

2) Die Abschätzung der durch das Schießen etwa an Gebäuden und Fluren entstehenden Schäden wird gelegentlich der Wanderverschießen erfolgen.

Nachst sich eine Abarbeitung vor dem Eintreffen der Kommission erforderlich, so ist seitens der Gemeindevorstände nach den Bestimmungen „zu § 14* Abs. 3 und § 15 der Ausführungsvorschriften zum Katasterleistungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 923) zu verfahren und zwar haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Abarbeitung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Abarbeitung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Felder auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Obzwei der Ortsvorstand die Abarbeitung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzuräumenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der über geliebten Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hieraus ergebenden Umfang des Schadens, unter Entgegennahme der Forderung des Beschädigten, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Über den Bestand ist seltener Zeit der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Falls die Wiederbeackerung von Feldern, die zur Bestellungzeit sofortig hergestellt wurden, zur Vermehrung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen die Größe und Beschaffenheit der Flächen unmittelbar vor und nach der U-ung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Vornahme erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. Die Festsetzung der Entschädigungssumme bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Abarbeitung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Ebenso hat der selbständige Gutsvorsteher zu verfahren.

Den Flurbesitzern wird noch anheimgegeben, ihre im Schießgelände liegenden, bestellten Felder möglichst bis zum 20. August dieses Jahres abzuräumen. Die Ackergeräte u. s. sind am Schießtage von den Feldern (insbesondere in der Feuerstellung und bei den Zielen) zu entfernen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Zuschauer verursachten Flurschäden pp. nicht vergütet werden können.

3) Die Regimenter der Brigade werden die Sprenghölzer und Kugeln der verschossenen Munition selbst aufheben lassen. Das Anheben von Sprenghölzern pp. wird nach § 242 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis und nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark, unter Umständen auch nach §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verfall militärischer Gegenstände vom 3. Juli 1893, bestraft.

Das Aufheben von Fächern mit Fächelungen, einzelnen Fächelungen oder Fächelgegangenen Geschossen ist mit großer Lebensgefahr verbunden und daher streng verboten. Derartige Geschosse und Munitionsteile können nur durch Sachverständige an Ort und Stelle gesammelt und dadurch unschädlich gemacht, gleichviel, ob sie bald oder später nach dem Schießen gefunden werden. Es ist daher, falls solche Geschosse angetroffen werden, die Fundstelle kenntlich und der zuständigen Ortsbehörde sofort Mitteilung zu machen. Von dieser ist die Brigade zu benachrichtigen, welche für die Unschädlichmachung des gefundenen Geschosses pp. Sorge zu tragen wird.

Großenhain, am 5. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 750.

Stf.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Franz Säupe in Riesa, jetzt in Finsterwalde N. B. Inhabers der Firma Franz Säupe in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdict der bei der Bestellung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschließung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlusstermin

auf den 14. September 1903, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 15. August 1903.

Königliches Amtsgericht.

In der Dampfseilereie zu Wöllisch kommen

Montag, den 17. August 1903

vorm. 11 Uhr

folgende Gegenstände zur Versteigerung: etwa 9200 gebrannte u. 103000 ungebrannte Mauerziegel, 5500 gebrannte und 12000 ungebrannte Dachziegel, eine geringe Quantität Heu und Kohlen, 1 Flegetresse, 1 Lokomobile mit Transmission, 1 Aufzugsvorrichtung mit Drahtseil, 2 Kippwagen, ein Weis, mehrere Karren und anderes.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgericht Riesa.

Unter Bezugnahme auf die von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain unter dem 21. vor. Mts. in Nr. 167 des Rieser Tageblatt erlassene Bekanntmachung

Einquartierung betreffend,

gehen wir bekannt, daß wir die Zuteilung der Quartierleistungen an die einzelnen einquartierungspflichtigen Einwohner denselben durch die Schutzmannschaft vor dem Eintreffen der Truppendeile mitteilen werden.

Dieser haben Morgenloß, Mannschaften, vom Fährweil abwärts, volle Verpflegung zu erhalten. Fourage für die Pferde wird von dem Proviantamt geliefert.

Einquartierungen können nur mit Genehmigung des Einquartierungsausschusses erfolgen. Diejenigen Einwohner, welche beabsichtigen, Wasserquartiere zu errichten, wollen solches umgehend hier melden.

Die Verpflegung wird mit 1 Mark 30 Pfg. pro Mann und Tag entschädigt. Für das Quartier wird eine Entschädigung von 20 Pfg. pro Kopf und Tag gewährt, wobei diejenigen Mittelschergen, welche an Quartier ein Mehreres, als das einfache Quartier eines Gemeinen zu beanspruchen haben, zu der in § 5 des Ordnats festgesetzten höheren Kostzahl veranschlagt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. August 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Stf.

Am 12. August 1903 ist in Riesa ein Portemonnaie mit einem größeren Geldbetrage gefunden worden.

Falls sich der Besizer nicht binnen Jahresfrist meldet, wird über das Fundobjekt nach gerichtlicher Vorchrift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. August 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Stf.

Im Gasse zur Königsstraße in Wöllisch sollen Donnerstag, den 20. August d. J., von vormittags 10 Uhr an 3 Keferne Säbde von 18—27 cm Mittelhöhe, 8 cm Keferne Schelle, 34 cm Keferne Knäuel, 309 cm Keferne Kette, 227 Keferne Ganghaken I. Kl., 30 Keferne Ganghaken II. Kl., 7 Keferne Ganghaken III. Kl. und 110 cm Keferne Säbde. Einzel- und Durchsichtsböyer in den Kl. 1. 3. 4. 11. 16. 33. 34. 35. 45. 47. 48. 53. 54, Fortorte am Wasserturm, an der Geländewelle, alle Nichten, Kremlinger Hinterfelde, Steins-Brette, Kufel, Kremlinger Vorderfelde, Pyramidenholz, Lager, weißbleibend gegen Verzählung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben. Kgl. Forstverwaltung. Kgl. Garnisonverwaltung Truppenübungsplatz Zeitzheim.

Vertikales und Sächsisches

Riesa, 15. August 1903.

In der gestrigen Sitzung des Kreisaußschusses der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden wurde der Widerspruch der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Dresden gegen die Ernannung des Kaiserlichen Reichspostinspektors zu den Gemeindevorständen in Riesa (Referent Herr Geh. Regierungsrat v. Reichbach) verworfen.

Herr Biograph Otto Werner hat wieder eine neue Serie von Reisebildern aus Nordafrika aufgestellt, die den Übergang zum französischen Schutzstaat Tunis bildet. An

die zuletzt aufgestellten Bilder von Afrika, der herrlich den Römern bekannten Oase in der Sahara, solchen solche an, welche in den Trümmern der einst sehr wohlhabender Städte im Nordafrika genommen wurden. In den Vordergründen dieser großartigen Bildergalerie des Atlasgebirges, in der noch heutigen Tages Löwen vorzukommen und gejagt werden, lagen vor etwa 1700 Jahren noch mehrere Städte von über 50000 Einwohnern. Reliquienreste — es ist nur an die Streitigkeiten der Donatisten erinnert — und die wilde Zerbrüchtheit der von Westen einströmenden Vandalen, nicht zum letzten endlich der Fanatismus der Scharen Mohammeds liegen nur Ruinen

dieser einst glanzvollen Städte zurück und wo einst Mäandere Flüsse gepflügt wurden, da trifft man jetzt die Steppen, nur äußerlich dünn bewaldet. — Konstantine war einst eine Hochburg der Römer; die herrliche Lage der Stadt, hoch empor sitzend auf steilem Felsen aus Kiefer, Wasser durchflössenen Schlucht, ließ sie zu einer Festung werden, die sie unüberwindlich machte. Selbst die Franzosen haben hier harte Kämpfe zu bestehen gehabt, ehe es ihnen gelang, sich zu Herzen des Landes zu machen. Auch diese Bilder lassen die Güte des aus der Dresdener Fabrik des Herrn Ersmann stammenden photographischen Apparates, mit dem sie genommen wurden, erkennen.